

Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(vom 25. März 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie erlassen.
- II. Die neue Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft.
- III. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Internet und im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(vom 25. März 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sowie § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt die Aufnahme in die kantonalen Mittelschulen für das Schuljahr 2020/2021 in Abweichung von folgenden Reglementen:

- a. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
- b. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
- c. Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010,
- d. Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010,
- e. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010.

B. Mündliche Prüfungen und Bestimmungen über die Aufnahme

Mündliche
Prüfungen

- § 2. Es finden keine mündlichen Prüfungen statt.

§ 3. Wer in der schriftlichen Aufnahmeprüfung für den Übertritt in ein Gymnasium im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe eine Note von mindestens 3,75 erreicht, wird in die Probezeit aufgenommen.

Gymnasium im
Anschluss an
die 2. Klasse der
Sekundarstufe
a. Aufnahme-
entscheid

§ 4. Die Eignungsabklärung für die Aufnahme in eine K+S-Klasse erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.

b. Eignungs-
abklärung
K+S-Klassen

§ 5. ¹ Die gestalterische Eignungsabklärung für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich erfolgt anhand der eingereichten Beispiele der gestalterischen Arbeiten der Kandidatinnen und Kandidaten.

c. Gestalterische
Eignungs-
abklärung
Liceo artistico

² Die vierstündige Prüfung zur Eignungsabklärung findet nicht statt.

§ 6. ¹ Wer in der schriftlichen Prüfung für die Aufnahme in eine Handelsmittelschule eine Note von mindestens 3,37 erreicht, wird in die Probezeit aufgenommen.

Handels-
mittelschulen

² Wer bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung für den Übertritt in ein Gymnasium im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe eine Note von mindestens 3,37 erreicht, wird in die Probezeit einer Handelsmittelschule aufgenommen, sofern eine Doppelanmeldung eingereicht wurde.

§ 7. ¹ Wer in der schriftlichen Prüfung für die Aufnahme in eine Fachmittelschule eine Note von mindestens 3,75 erreicht, wird in die Probezeit aufgenommen.

Fach-
mittelschulen

² Wer bei der schriftlichen Prüfung für die Aufnahme in ein Gymnasium eine Note von mindestens 3,25 erreicht, wird in die Probezeit einer Fachmittelschule aufgenommen, sofern eine Doppelanmeldung eingereicht wurde. Es muss keine Nachprüfung für die Fachmittelschule abgelegt werden.

C. Übertritte in Handels- und Fachmittelschulen

§ 8. Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Gymnasien können innert dreier Monate nach Beginn des Schuljahres prüfungsfrei in eine Handels- oder Fachmittelschule überreten.

D. Geltungsdauer

§ 9. Diese Verordnung gilt bis zum 30. November 2020.

Begründung

A. Ausgangslage

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) eingestuft. Gleichtags hat der Regierungsrat die Situation im Kanton als ausserordentliche Lage im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) eingestuft (RRB Nr. 242/2020).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) geändert und ein grundsätzliches Verbot öffentlicher und privater Veranstaltungen erlassen (vgl. Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2). Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 sieht vor, dass Prüfungen an Schulen, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten weiterhin durchgeführt werden können, sofern die Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen gewährleistet ist.

Im Kanton Zürich haben Anfang März 2020 die schriftlichen Prüfungen für die Aufnahme in die Lang- und Kurzgymnasien, in die Handels- und Fachmittelschulen sowie für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) stattgefunden. Für den Eintritt in ein Kurzgymnasium, eine Handels- oder eine Fachmittelschule ist je nach Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung zusätzlich das Bestehen einer mündlichen Aufnahmeprüfung erforderlich (vgl. § 9 Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 [LS 413.250.2], § 11 Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 [LS 413.250.32], § 10 Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico [Kunstgymnasium] Zürich vom 13. Januar 2010 [LS 413.250.8], § 9 Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 [LS 413.250.5] sowie § 9 Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 [LS 413.250.4]). Die Zulassung in eine Kunst- und Sportklasse (K+S-Klasse) oder das Liceo artistico setzt zudem das erfolgreiche Absolvieren einer sportlichen bzw. gestalterischen Eignungsabklärung voraus (vgl. §§ 3 und 17 Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe bzw. § 9 Regle-

ment für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico [Kunstgymnasium] Zürich).

Diese Prüfungen hätten am 25. März 2020 durchgeführt werden sollen. Um die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen zu ermöglichen, hat die Bildungsdirektion am 19. März 2020 die Verschiebung der Prüfungen auf einen späteren Zeitpunkt beschlossen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Schutzmassnahmen aufgrund der grossen Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen organisatorischer Vorkehrungen während dieser Prüfungen nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Auf die Durchführung der mündlichen Prüfungen wie auch der gestalterischen Eignungsabklärungen muss deshalb verzichtet werden. Dies erfordert für das Aufnahmeverfahren in die Mittelschulen für das Schuljahr 2020/2021 verschiedene Anpassungen der gelten den Aufnahmereglemente.

Die Bestimmungen über die mündlichen Aufnahmeprüfungen und über die Durchführung der gestalterischen Eignungsabklärungen sind für die Aufnahme in eine Mittelschule auf das Schuljahr 2020/2021 aufzuheben. Für den Aufnahmeentscheid ist das Resultat der schriftlichen Prüfung massgebend. Schülerinnen und Schüler, die gemäss den gelgenden Aufnahmereglementen zur mündlichen Prüfung zugelassen wären, werden gestützt auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung provisorisch in die Probezeit aufgenommen. Die gestalterischen Eignungsabklärungen für die K+S-Klassen und das Liceo artistico werden ausschliesslich anhand der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Unterlagen durchgeführt.

B. Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

A. Allgemeines

§ 1. Die Aufnahme in die Mittelschulen des Kantons Zürich ist in verschiedenen Erlassen geregelt. § 1 nennt die einzelnen Aufnahmereglemente, für die in den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen Abweichungen festgelegt werden (lit. a–e). Die übrigen Bestimmungen dieser Reglemente bleiben weiterhin gültig.

B. Mündliche Prüfungen und Bestimmungen über die Aufnahme

§ 2. Mündliche Prüfungen

§ 2 hält fest, dass ausnahmsweise keine mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Bestimmung gilt für sämtliche Mittelschulen, die dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung (§ 1) unterstehen.

§ 3. Gymnasium im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe, a. Aufnahmeentscheid, § 6. Handelsmittelschulen und § 7. Fachmittelschulen

Gemäss den geltenden Aufnahmerelementen für die betreffenden Mittelschulen haben die Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliches Prüfungsergebnis für eine direkte Aufnahme in die Probezeit nicht ausreicht, ab einem bestimmten Mindest-Notendurchschnitt Anspruch auf eine mündliche Prüfung. Da die diesjährigen mündlichen Prüfungen entfallen, sind Kandidatinnen und Kandidaten, die an der schriftlichen Prüfung den für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erforderlichen Notendurchschnitt erreicht haben, ausnahmsweise gestützt auf das Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung in die Probezeit aufzunehmen (vgl. §§ 3, 6 und 7).

§ 4. b. Eignungsabklärung K+S-Klassen und § 5. c. Gestalterische Eignungsabklärung Liceo artistico

Die Zulassung in eine K+S-Klasse oder ins Liceo artistico setzen das erfolgreiche Absolvieren einer sportlichen bzw. gestalterischen Eignungsabklärung voraus. Diese finden üblicherweise gestützt die auf von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Unterlagen sowie im Rahmen einer Prüfung statt. Die Eignungsprüfungen können in der gegenwärtigen Situation ebenfalls nicht durchgeführt werden (§ 5 Abs. 2). Damit die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für die K+S-Klassen sowie das Liceo artistico dennoch sichergestellt bleibt, erfolgt die Eignungsabklärung anhand der eingereichten Unterlagen (§§ 4 und 5 Abs. 1)

C. Übertritte in Handels- und Fachmittelschulen

§ 8. Der Verzicht auf die Durchführung der diesjährigen mündlichen Prüfungen wird zur Folge haben, dass auch Kandidatinnen und Kandidaten in die Probezeit aufgenommen werden, die im Rahmen der ordentlichen Aufnahmeverfahren gescheitert wären. Es ist deshalb mit einem Anstieg der Ausbildungabbrüche während der Probezeit zu rechnen. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Rahmen der Zentralen Aufnahmeprüfung sowohl für eine gymnasiale Mittelschule im An-

schluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe (Kurzgymnasium) als auch für eine Handels- oder Fachmittelschule angemeldet haben, soll daher innert der ersten drei Monate der Probezeit des Kurzgymnasiums die Möglichkeit gegeben werden, prüfungsfrei in eine Handels- oder Fachmittelschule überzutreten.

D. Geltungsdauer

§ 9. Die Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie gilt bis zum 30. November 2020.

C. Inkrafttreten

Die Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie ist auf den 25. März 2020 in Kraft zu setzen. Aufgrund des ursprünglich vorgesehenen Termins für die mündlichen Prüfungen und die Eignungsabklärungen besteht für die Anpassung der betreffenden Aufnahmereglemente eine besondere Dringlichkeit. Die Verordnung soll deshalb mit der heutigen Veröffentlichung im Internet in Kraft treten (vgl. § 13 Publikationsgesetz vom 30. November 2015 [LS 170.5]). Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rechtsmittelfrist wird verkürzt (vgl. § 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).